



## Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

### I. Unterschutzstellung

1. Der im Rahmen des Autobahnbaues entstandene Weiher und die angrenzende Aufforstung werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

### II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt:
  - a) die Erhaltung des Teiches als Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Wirbellose;
  - b) die Schaffung und Erhaltung eines botanisch und ornithologisch wertvollen, feuchten Laubmischwaldes;
  - c) die Errichtung eines Anschauungsobjektes in Agglomerationsnähe für naturkundlich interessierte Besucher.

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist im Plan 1 : 500 vom 22.12.1982 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Köniz, Grundbuchblatt Nr. 8284 (Staat Bern).

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
  - a) das Errichten von Bauten und Werken aller Art;
  - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;

- f) das Verlassen der markierten Wege;
- g) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation;
- h) das Baden;
- i) das Anpflanzen von Fichten;
- k) das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
- l) das Anzünden von Feuern;
- m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
- n) das Laufenlassen von Hunden;
- o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung;
- b) das Betreten ausserhalb der Wege für naturkundliche Zwecke unter Führung (Lehrer, Kursleiter);
- c) die forstliche Bewirtschaftung des Waldes nach naturnahen Gesichtspunkten; d.h. Förderung eines feuchten Laubmischwaldes.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

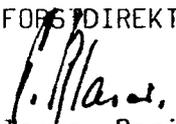
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf dem unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II/ 4.1.1.97, Erlen, Verfügung der Forstdirektion vom 22. Dez. 1982"
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR:

  
E. Blaser, Regierungsrat

Bern, den 22. Dezember 1982